

Per E-Mail

Stadt- und Landkreise BW

nachrichtlich:

Hauptgeschäftsführer des Landkreistags

Baden-Württemberg

Herrn Prof. Dr. Alexis v. Komorowski

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des

Städtetags Baden-Württemberg

Herrn Ralf Broß

Präsident und Hauptgeschäftsführer des Ge-

meindetags Baden-Württemberg

Herrn Steffen Jäger

Geschäftsführer der Liga der freien Wohl-

fahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.

Herrn Dr. John Litau

Name: Eranosan, Ina / Biesold, Natha-  
lie

Geschäftszeichen: SM41-5913-116/2/1  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 08.11.2024

## **Förderung des Integrationsmanagements im Jahr 2025 – vorzeitiger Maßnahmenbeginn im Rahmen der VwV Integrationsma- nagement 2023**

Sehr geehrte Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger im Integrationsma-  
nagement,

die Förderung des Integrationsmanagements und seine Optimierung sind uns ein gemeinsa-  
mes Anliegen.

Um eine reibungslose Fortführung der Förderung des Integrationsmanagements sicherzustellen und den Zuwendungsempfängern bereits zum jetzigen Zeitpunkt Planungssicherheit einzuräumen, haben wir das Einvernehmen mit dem Finanzministerium zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn für die Förderung im Rahmen der VwV Integrationsmanagement 2023 für das Jahr 2025 hergestellt. Das bedeutet, dass sowohl Stadt- und Landkreise als Zuwendungserstempfänger als auch weitere Zuwendungs(letzt)empfänger mit der Durchführung des Integrationsmanagements vor Erhalt des Zuwendungsbescheides beginnen können, nicht jedoch vor dem 1.1.2025, ohne dass dies für eine etwaige spätere Bewilligung nachteilige Folgen hätte. Diese Zustimmung zum Vorhabenbeginn stellt jedoch keine Entscheidung über die Bewilligung der Fördermittel dar. Der Beginn erfolgt auf eigenes wirtschaftliches Risiko und begründet keinen Rechtsanspruch auf die Zuwendung.

Darüber hinaus kamen das Sozialministerium und die Vertreter der kommunalen Landesverbände darin überein, dass vorerst keine festen Fördersätze pro Stelle und Jahr eingeführt werden, sondern, dass es bei den bisherigen Regelungen (Errechnung der genauen, tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Personal- und Fortbildungskosten je individueller Stelle unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbots), wie in der gültigen VwV Integrationsmanagement 2023 gefasst, bleibt.

Des Weiteren richtet das Sozialministerium eine Arbeitsgruppe zur Vereinheitlichung des Verfahrens ein. Eine Einladung für diese AG werden wir sehr zeitnah an die bereits von den kommunalen Landesverbänden benannten Expertinnen und Experten versenden.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Altemüller  
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration